



Bundesministerium für Justiz  
Museumstraße 7  
1070 Wien

Organisationseinheit: BMG - II/A/2 (Allgemeine Gesundheitsrechtsangelegenheiten und Gesundheitsberufe)  
Sachbearbeiter/in: Mag. Irene Hager-Ruhs  
E-Mail: irene.hager-ruhs@bmg.gv.at  
Telefon: +43 (1) 71100-4219  
Fax: +43 (1) 71344041475  
Geschäftszahl: BMG-91870/0021-II/A/2/2010  
Datum: 17.02.2011  
Ihr Zeichen: GZ-BMJ-Z7.00/0004-I 2/2010

[team.z@bmi.gv.at](mailto:team.z@bmi.gv.at)

## Schadenersatzrechts-Änderungsgesetz 2011, Begutachtung

Sehr geehrte Damen und Herren!

Bezug nehmend auf den im Betreff genannten Entwurf erlaubt sich das Bundesministerium für Gesundheit folgende Stellungnahme abzugeben:

Mit dem im vorliegenden Entwurf neu geschaffenen § 1293 Abs. 2 ABGB wird normiert, dass aus dem Umstand der Geburt eines Kindes niemand Schadenersatzansprüche gelten machen kann. Ausgenommen davon sind Schadenersatzansprüche aus einer Verletzung des Kindes während der Schwangerschaft oder der Geburt.

Durch die im Entwurf neu geschaffene Regelung sollen sämtliche Schadenersatzansprüche gegen Ärzte/Ärztinnen bzw. Träger von Krankenanstalten im Zusammenhang mit der Geburt eines Kindes – ausgenommen bei einer Verletzung des Kindes während der Schwangerschaft oder der Geburt – ausgeschlossen werden.

Somit wird ein Teil der Berufsgruppe der Ärzte/Ärztinnen aus der Arzthaftung entlassen unabhängig davon, ob ein/eine Arzt/Ärztin schuldhaft handelt oder nicht. Dies wäre sachlich nicht zu rechtfertigen und aus verfassungsrechtlicher Sicht gleichheitswidrig.

Weiters wird aus patientenrechtlicher Sicht festgehalten, dass der vorliegende Gesetzesentwurf auch Artikel 32 der Vereinbarung zur Sicherstellung der Patientenrechte (Patientencharta), BGBl. I Nr. 153/2002 widerspricht. Demnach dürfen im Zusammenhang mit der Haftung für Leistungen auf dem Gebiet des Gesundheitswesens Abweichungen vom Schadenersatzrecht und von allgemeinen Beweislast- und Gewährleistungsregeln im Sinne der Bestimmungen des ABGB nur zugunsten der Patienten und Patientinnen getroffen werden.

Aus sozialversicherungsrechtlicher Sicht wird Folgendes angemerkt:

Nach der Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofes (zB 5Ob148/07m vom 11. Dezember 2007) können Verletzungen der gesetzlichen und vertraglichen Aufklärungspflicht des/der Arztes/Ärztin gegenüber einer schwangeren Patientin, welche die Geburt eines behinderten Kindes zur Folge haben, zu Schadenersatzansprüchen der Eltern führen („Unterhaltsaufwand“).

Gleichzeitig können auch „Heilungskosten“ durch die erforderlichen medizinischen Behandlungen des behinderten Kindes entstehen. Diese werden gegebenenfalls durch die gesetzliche Krankenversicherung eines Elternteils getragen. Zu denken ist hier insbesondere an Rehabilitationsmaßnahmen und Hilfe bei körperlichen Gebrechen (diverse Hilfsmittel), um diesen Kindern die Chance zu geben, so gut als möglich am (Berufs-)Leben teilzuhaben.

Können Personen, denen nach den Bestimmungen des ASVG oder der Sondergesetze Leistungen zustehen oder für die als Angehörige gemäß § 123 ASVG Leistungen zu gewähren sind, den Ersatz des Schadens, der ihnen durch den Versicherungsfall erwachsen ist, auf Grund anderer gesetzlicher Vorschriften beanspruchen, so geht der Anspruch nach § 332 Abs. 1 ASVG (und den einschlägigen Bestimmungen der Sondergesetze) auf den Versicherungsträger insoweit über, als dieser Leistungen zu erbringen hat. Erbringen Krankenversicherungsträger somit im Falle eines bestehenden Schadenersatzanspruches der Eltern Pflichtleistungen aus der Krankenversicherung („Heilungskosten“), so geht dieser nach § 332 Abs. 1 ASVG auf den Versicherungsträger über.


Nach dem vorliegenden Entwurf soll künftig aus der Geburt eines behinderten Kindes trotz Aufklärungspflichtverletzung kein Schadenersatzanspruch mehr abgeleitet werden können, weshalb ein Regress durch die Träger der sozialen Krankenversicherung im Wege des § 332 Abs. 1 ASVG auch nicht mehr möglich wäre. Die Träger der Krankenversicherung wären deshalb mit derartigen Behandlungskosten endgültig belastet.

Der gegenständliche Entwurf wird daher seitens des Bundesministeriums für Gesundheit aus den genannten Gründen abgelehnt.

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird an das Präsidium des Nationalrats an [begutachtungsverfahren@parlament.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlament.gv.at) übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen

Für den Bundesminister:  
Hon.-Prof. Dr. Gerhard Aigner

Signaturwert	kxDjJ1a2jD+C7JAmNeztX7qxwspZq2Khy4xAqufjdg7Pw0zE5YD+ULFm8OYek0R8N lbsQG3zaAavZrtQQhBJGRJqX+u8U/d4hTV3ndQY6KOvKryCyfTnj2NqRvxpcB1fB9 r8S7UtAYJcROr1A8BvCBNVyAu0ChP+zzF+uKfL2Q=	
	Unterzeichner	serialNumber=756257306404,CN=Bundesministerium f. Gesundheit,O=Bundesministerium f. Gesundheit,C=AT
	Datum/Zeit-UTC	2011-02-18T11:08:24+01:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	540369
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0
	Parameter	etsi-bka-moa-1.0
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <a href="http://www.signaturpruefung.gv.at">http://www.signaturpruefung.gv.at</a>	